

30.10.89

A - Fz - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ernährungs-
sicherstellungsgesetzes

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

A.

Der federführende Agrarausschuß (A),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und

der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

A 1. Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzu-
fügen:

'4a. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte

"Obst- und Gartenbaues"

durch die Worte

"Obst-, Garten- und Weinbaus"

ersetzt.'

Begründung:

Folge der entsprechenden Änderung zu § 1 Abs. 3 Nr. 2
des Entwurfs eines Ernährungsvorsorgegesetzes
(vgl. Ziffer 1 Buchstabe b in Drs. 505/1/89).

Ausgeliefert am 31. OKT. 1989

In 2. Artikel 1 Nr. 13 (§ 16)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 dahingehend zu ändern, daß der Kreis der "Verbraucher", zu denen Namen und Anschriften zu übermitteln sind, gesetzlich eingegrenzt und präzisiert wird.

Nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs zu § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 kommt eine Datenübermittlung bezüglich aller "Verbraucher", und damit auch aller Endverbraucher, in Betracht. Eine solche Erfassung aller Einwohner als Vorsorgemaßnahme ("auf Vorrat") im Rahmen der Ernährungssicherstellung ist jedoch nicht erforderlich und wäre deshalb auch aus datenschutzrechtlicher Sicht als unverhältnismäßig anzusehen, zumal die entsprechenden Daten im akuten Bedarfsfall ohnedies bei den Meldebehörden abgerufen werden können.

Soweit an die Erfassung bestimmter Verbrauchergruppen gedacht ist, sind diese entsprechend dem Erfordernis einer normenklaren Regelung im Gesetz enumerativ zu benennen oder in präziser Weise zu beschreiben.

In 3. Artikel 1 Nr. 15 (§ 18)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 18 Abs. 1 die Worte "Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1" durch die Worte "nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder eine Maßnahme auf Grund einer solchen Rechtsverordnung" zu ersetzen.

Begründung:

Rechtsverordnung und Maßnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 1 sind solche, die sich als Enteignung darstellen. Im § 18 werden jedoch Rechtsverordnungen oder Maßnahmen angesprochen, die keine enteignende Wirkung haben.

R 4. Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a (§ 20 Abs. 1 ESG)

Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

"(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung haben keine aufschiebende Wirkung, wenn der Verwaltungsakt nach Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 erlassen worden ist."

Begründung:

§ 20 Abs. 1 ist eine Sonderregelung i.S. von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, wonach die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen entfällt. Wie sich aus dem sachlichen Zusammenhang des 8. Abschnitts (§§ 68 ff. VwGO), insbesondere aus § 80 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 VwGO ergibt, bezieht sich diese Vorschrift auf Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte. Der im Entwurf verwendete Begriff "Verfügung" deckt, wie die Legaldefinition des Begriffs des Verwaltungsakts in § 35 VwVfG zeigt, nur einen Teilbereich des Verwaltungsakts ab. Es erscheint sachgemäß, auch in § 20 Abs. 1 den Begriff "Verwaltungsakt" zu verwenden.

Mit der vorgeschlagenen Fassung wird ferner klargestellt, daß die aufschiebende Wirkung nur dann entfällt, wenn der Verwaltungsakt erlassen worden ist, nachdem die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 eingetreten ist. Nach der Fassung des Entwurfs kann es demgegenüber zum einen zweifelhaft sein, ob es auf den Erlaß des Verwaltungsakts oder auf den Zeitpunkt des Eingangs von Widerspruch oder Anfechtungsklage ankommen soll; zum anderen auch, ob die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 eintritt, nachdem Widerspruch eingelegt oder Anfechtungsklage erhoben worden ist. Mit dem "Erlaß des Verwaltungsakts" (vgl. § 9 VwVfG) wird auf einen exakt definierbaren Vorgang abgestellt, nämlich die Bekanntgabe der Willensäußerung der Behörde. Sofern Änderungen der Sachlage nach Erlaß des Verwaltungsakts dazu Anlaß geben, kann die Behörde auch nachträglich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen.

B.

5. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.